

## Nichtamtliche Lesefassung

# Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt

---

Vom 23.05.2007 (Vkbl. FHE Nr. 9, S. 402) in der geänderten Fassung vom 23.03.2011 (Vkbl. FHE Nr. 31 S. 22)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen.....	1
§ 2 Aufgaben und Ziele des weiterbildenden Studiums .....	1
§ 3 Aufbau des weiterbildenden Studiums .....	2
§ 4 Prüfungsausschuss.....	2
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....	2
§ 6 Art und Durchführung der Prüfungen.....	4
§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung, Teilnahmenachweis .....	4
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	5
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen.....	5
§ 10 Sonderregelungen für Behinderte und chronisch Kranke.....	5
§ 11 Abschlusszeugnis .....	6
§ 12 Rechtsstellung der Studierenden.....	6
§ 13 Archivierung .....	7
§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Widersprüche.....	6
§ 15 Inkrafttreten.....	7

Anlage: Studien- und Prüfungsplan entsprechend der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung

### **§ 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen**

- (1) Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung gilt für die Studierenden im weiterbildenden Studium der Fachhochschule Erfurt soweit sie das weiterbildende Studium in einzelnen Studieneinheiten, die mit einem Teilnahmechein abschließen oder in Zertifikatsstudienkursen, die mit einem Zertifikat abschließen, absolvieren. Diese Angebote erhalten die Bezeichnung Weiterbildungsprojekte.
- (2) Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung gilt nicht für das weiterbildende Studium im Sinne des § 51 Abs. 4 ThürHG, das einem Studiengang entspricht, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt und mit einem Hochschulgrad abgeschlossen wird. Für diese Studiengänge gelten eigene Studien- und Prüfungsordnungen, die vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und vom Präsidenten genehmigt werden. Diese Angebote erhalten die Bezeichnung weiterbildende Studiengänge.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele des weiterbildenden Studiums**

- (1) Das weiterbildende Studium dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung der Fachkenntnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen, die für berufliche Qualifizierungsprozesse von Bedeutung sind.

## Nichtamtliche Lesefassung

### **Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt**

---

- (2) Die Inhalte der Weiterbildungsprojekte sollen die berufliche Erfahrung berücksichtigen und an diese anknüpfen.

#### **§ 3 Aufbau des weiterbildenden Studiums**

- (1) Das Weiterbildungsprojekt wird in einzelnen Studieneinheiten (Abschluss: Teilnahmeschein) oder in aufeinander aufbauenden Studieneinheiten angeboten, die mit einem Zertifikat abschließen (Zertifikatsstudienkurse).
- (2) Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium besteht aus in sich geschlossenen Abschnitten und berücksichtigt die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden. Die Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.
- (3) Die Weiterbildungsprojekte sind so organisiert, dass sie berufsbegleitend absolviert werden können. Die Veranstaltungen finden in der Regel freitags und samstags in Form von Blockveranstaltungen statt.
- (4) Für jeden Zertifikatsstudienkurs wird vom Prüfungsausschuss ein Studien- und Prüfungsplan als Grundlage für das Programm des Weiterbildungsprojektes beschlossen. Für einzelne Studieneinheiten, die mit einem Teilnahmeschein abschließen, wird vom Prüfungsausschuss ein Studienplan als Grundlage für das Programm beschlossen. Die Festlegung eines Prüfungsplanes kann, muss aber nicht für diese Art des Weiterbildungsprojektes erfolgen. Der Studien- und Prüfungsplan wird in den jeweiligen Projektbroschüren in geeigneter Form umgesetzt und durch Aushang und durch Publikation im Internet veröffentlicht und vor Beginn eines Weiterbildungsprojektes den Teilnehmenden bekannt gegeben.

#### **§ 4 Prüfungskommission**

- (1) Jedes Weiterbildungsprojekt bildet eine Prüfungskommission, die die Zulassungen, die Benotung der Prüfungsleistungen und das Abschlusskolloquium organisiert und durchführt. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Lehrenden, von denen einer oder eine Professor oder Professorin an der Fachhochschule Erfurt sein muss. Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Prüfungskommission ist zugleich die für das Weiterbildungsprojekt verantwortliche Person. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission wird durch den Prüfungsausschuss der projekttragenden Fakultät, im Zweifel der Selbstverwaltungseinheit, aus der der Leiter oder die Leiterin des Weiterbildungsprojektes stammt, unterstützt. Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind an den Prüfungsausschuss der projekttragenden Fakultät zu richten.

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern und Bewerberinnen offen, die die erforderliche Eignung für eine Teilnahme im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

## Nichtamtliche Lesefassung

### Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt

---

- (2) Die erforderliche Eignung von Bewerbern oder Bewerberinnen ohne Hochschulabschluss wird durch das Erreichen von mindestens 6 Punkten in einem Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt, welches vom Prüfungsausschuss oder von zwei von diesem benannten Prüfenden vorgenommen wird und aus der Bewertung

1. der theoretischen Fachkenntnisse	0 - 4 Punkte
2. der praktischen Berufserfahrung	0 - 4 Punkte
3. der Note des letzten Abschlusszeugnisses	1 - 3 Punkte

besteht. In der Bewertung der theoretischen Fachkenntnisse müssen mindestens 2 Punkte erzielt werden.

- (3) Die theoretischen Fachkenntnisse gemäß Absatz 2 Ziffer 1. und die praktische Berufserfahrung gemäß Absatz 2 Ziffer 2. werden vom Prüfungsausschuss oder von zwei von diesem benannten Prüfenden nach den schriftlichen Ausführungen mit Punkten bewertet, die von dem Bewerber oder der Bewerberin zur Darlegung seiner oder ihrer theoretischen Fachkenntnisse und praktischen Berufserfahrung vorgebracht werden. Die Kriterien für das jeweilige Weiterbildungsprojekt ergeben sich aus dem Programm des Projektes (vgl. § 3 Abs. 4). Lässt sich danach die Eignung nicht zweifelsfrei ermitteln, so findet eine persönliche Anhörung durch den Prüfungsausschuss oder durch zwei durch ihn benannte Prüfende statt. Die Prüfenden müssen Professoren oder Professorinnen sein.
- (4) Die Note des letzten Abschlusses gemäß Absatz 2 Ziffer 3 ist wie folgt in Punkte umzurechnen:
- |                |          |
|----------------|----------|
| - sehr gut     | 3 Punkte |
| - gut          | 2 Punkte |
| - befriedigend | 1 Punkt. |

Beruhet der letzte höchste Abschluss auf einem nicht vergleichbaren Bewertungssystem, so stellt der Prüfungsausschuss die angemessene Punktzahl fest.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann für Weiterbildungsprojekte die Zulassung beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit, der Art und des Zwecks des Weiterbildungsprojektes oder aus anderen wichtigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Zulassung kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen oder nach einem Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend der Absätze 2 bis 4 erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, für Weiterbildungsprojekte Wartelistenplätze zu vergeben.
- (6) Der Zulassungsantrag muss zu dem vom Prüfungsausschuss des weiterbildenden Studiums festgelegten und in der Informationsbroschüre veröffentlichten Termin in der Fachhochschule eingegangen sein. Dem Antrag ist das Zeugnis über den Hochschulabschluss beizufügen.
- (7) Von Bewerbern und Bewerberinnen, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, und bei Bewerbungen für Weiterbildungsprojekte, für die der Prüfungsausschuss eine Zulassungsbeschränkung mit einem Eignungsfeststellungsverfahren beschlossen hat, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: das Zeugnis des letzten höchsten Abschlusses sowie schriftliche Ausführungen für das Eignungsfeststellungsverfahren, die geeignet erscheinen, die Fähigkeit nachweisen zu können, dass der Bewerber oder die Bewerberin den Anforderungen des Weiterbildungsprojektes gerecht werden kann; dazu zählen insbesondere

## Nichtamtliche Lesefassung

### **Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt**

---

einschlägige Zeugnisse über eine Berufspraxis und/oder eine für das Weiterbildungsprojekt relevante Ausbildung außerhalb der Hochschule.

- (8) Bewerber oder Bewerberinnen, die unrichtige Angaben in den Zulassungsunterlagen gemacht haben, werden ausgeschlossen.
- (9) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

#### **§ 6 Art und Durchführung der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen, die Form der mündlichen oder schriftlichen Prüfung sowie ihre Bewertung ergeben sich aus dem Programm des Weiterbildungsprojektes. Sie werden vom Prüfungsausschuss beschlossen. Sie sind in den jeweiligen Projektbroschüren sowie durch Aushang und durch Publikation im Internet zu veröffentlichen und vor Beginn eines Weiterbildungsprojektes den Teilnehmenden bekannt zu geben. Prüfungen können auch in schriftlichen Hausarbeiten, Projektberichten, Praxisberichten, Präsentationen oder anderen schriftlichen oder mündlichen Leistungen bestehen.
- (2) Das Abschlusskolloquium dauert pro Person in der Regel 30 Minuten. Es können Prüfungsgruppen bis zu drei Personen gebildet werden. Das Abschlusskolloquium entfällt bei einzelnen Studieneinheiten, die nicht Teil eines Kurses mit einem Zertifikat als Abschluss sind.
- (3) Das Abschlusskolloquium und alle anderen mündlichen Prüfungen finden vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Prüfer müssen die Qualifikation nach § 48 Abs. 3 ThürHG besitzen, und mindestens ein Prüfer muss dem Lehrkörper der Fachhochschule Erfurt angehören. Bei Stimmgleichheit ist seine oder ihre Stimme entscheidend.
- (4) Über das Abschlusskolloquium wird ein Protokoll erstellt. Das Ergebnis des Abschlusskolloquiums kann durch die Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden" oder durch eine Benotung bestimmt werden.
- (5) Das Abschlusskolloquium ist für die Studierenden und Lehrenden des Weiterbildungsprojektes öffentlich, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses sind nicht öffentlich.
- (6) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

#### **§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung, Teilnahmenachweis**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen (mit einer maximalen Fehlzeit von 20%). Im Einzelfall kann für ein Weiterbildungsprojekt auch eine von dieser Regelung abweichende maximale Fehlzeit festgelegt werden.
- (2) Bei einer Fehlzeit über die maximal festgelegte Grenze hinaus wird über die besuchten Veranstaltungen ein Teilnahmenachweis ausgestellt.

## Nichtamtliche Lesefassung

### **Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt**

---

#### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder als „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder das einer anderen zu prüfenden Person durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 9 Anrechnung von Studienleistungen**

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag im jeweiligen Weiterbildungsprojekt anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im jeweiligen Weiterbildungsprojekt der Fachhochschule Erfurt entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

#### **§ 10 Sonderregelungen für Behinderte und chronisch Kranke**

Macht eine zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständig körperlicher, seelischer oder geistiger

## Nichtamtliche Lesefassung

# Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt

---

Beschwerden oder Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der zu prüfenden Person zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 11 Abschlusszeugnis**

- (1) Der Abschluss des Weiterbildungsprojektes stellt eine berufliche Qualifikation dar. Durch diesen wird nachgewiesen, dass der Absolvent oder die Absolventin Qualifikationen gemäß § 2 erworben hat und berufspraktische Erfahrungen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen verbinden kann.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss eines Zertifikatsstudienkurses verleiht die Fachhochschule Erfurt ein Zertifikat, in dessen Bezeichnung das Weiterbildungsprojekt spezifiziert wird. Es wird vom verantwortlichen Leiter des Weiterbildungsprojektes sowie in der Regel vom Präsidenten der Fachhochschule und gegebenenfalls vom Kooperationspartner unterzeichnet.
- (3) In einem Supplement zum Zertifikat werden die Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen sowie die Form der mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung und ihre Bewertung angegeben.
- (4) Besteht ein Weiterbildungsprojekt aus einzelnen Studieneinheiten, deren zeitlicher Umfang unterhalb von Zertifikatsstudienkursen liegt, so wird zu ihrem Abschluss eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der wesentlichen Inhalte ausgestellt, die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Weiterbildungsprojektes und dem oder der verantwortlichen Lehrenden der Studieneinheit unterschrieben wird.

### **§ 12 Rechtsstellung der Studierenden**

Studierende in Zertifikatsstudienkursen werden nach Entrichtung der Weiterbildungsgebühr für das jeweilige Semester an der Fachhochschule Erfurt als Teilnehmer oder Teilnehmerin eines Weiterbildungsprojektes in der Fakultät immatrikuliert, die das Weiterbildungsprojekt hauptsächlich betreibt oder die von der Prüfungskommission als Träger des Weiterbildungsprojektes benannt worden ist.

### **§ 13 Archivierung**

Die Protokolle über die mündlichen Prüfungen sowie die Bewertung der schriftlichen und anderen Prüfungsleistungen werden ab dem Datum des Zertifikates fünf Jahre aufbewahrt.

### **§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Widersprüche**

- (1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.

## Nichtamtliche Lesefassung

### **Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt**

---

- (2) Die Einsichtnahme ist bei der Prüfungskommission innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.
- (3) Widersprüche gegen die Benotung müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Note beim Zentrum für Weiterbildung erfolgen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 23.03.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich Kill  
Präsident der Fachhochschule Erfurt

## Nichtamtliche Lesefassung

### Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt

---

#### **Anlage: Studien- und Prüfungsplan entsprechend der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung**

Der Durchführung des Weiterbildungsprojektes basiert auf der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt vom 23.05.2007.

Die Ordnung wird konkretisiert durch die nachfolgend aufgeführte Studien- und Prüfungsübersicht für dieses Weiterbildungsprojekt.

Studienübersicht

#### **Studienkurs für den Zeitabschnitt vom ... bis ...**

<b>Studienfach</b>	<b>Präsenzstunden</b>	<b>Studieraufwand</b>	<b>Dozent</b>

Prüfungsübersicht

#### **Studienkurs für den Zeitabschnitt vom ... bis ...**

<b>Studienfach</b>	<b>Art der Prüfung</b>	<b>Prüfungsdauer</b>	<b>Prüfungstermin</b>	<b>Prüferin / Prüfer</b>